

## Vorlage Nr. 15/1478

öffentlich

**Datum:** 04.05.2023  
**Dienststelle:** Fachbereich 42  
**Bearbeitung:** Herr Köhler

**Landesjugendhilfeausschuss 25.05.2023 Kenntnis**

### Tagesordnungspunkt:

**Sachstandsbericht zur Umsetzung des Adoptionshilfegesetzes**

### Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/1478 zum Thema "Sachstandsbericht zur Umsetzung des Adoptionshilfegesetzes" wird zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D a n n a t

## Zusammenfassung

Zum 01.04.2021 ist das Adoptionshilfegesetz in Kraft getreten, das für die Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich Adoption sowohl für die Adoptionsvermittlungsstellen im Rheinland als auch für die zentrale Adoptionsstelle mit zahlreichen Veränderungen verbunden war (Vgl. Vorlage Nr. 15/394)

Im Folgenden wird der bisherige Stand der Umsetzung des Adoptionshilfegesetzes in der zentralen Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes dargestellt und dabei folgende Arbeitsbereiche in den Blick genommen:

- Internationale Adoptionsvermittlung
- Stellungnahmen in familiengerichtlichen Verfahren
- Fachberatung und Fortbildung
- Aufsicht über Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft

Das Adoptionshilfegesetz hat den Aufgabenkatalog der zentralen Adoptionsstelle erheblich erweitert und im Hinblick auf die bisherige Aufgabenwahrnehmung die qualitativen Standards erhöht. Dies wirkt sich auf alle genannten Arbeitsbereiche der zentralen Adoptionsstelle aus.

Die Umsetzung des Adoptionshilfegesetzes ist innerhalb der zentralen Adoptionsstelle auch Dank der zusätzlich eingerichteten Zahlstellen gut vorangekommen. Gleichzeitig bestehen jedoch für die Zukunft noch weitere Handlungserfordernisse, insbesondere beim Aufbau und der Koordination einer nachgehenden Adoptionsbegleitung sowie bei der Unterstützung der Implementierung der neuen gesetzlichen Anforderungen auf örtlicher Ebene. Insoweit wird die Umsetzung des Adoptionshilfegesetzes auch zukünftig für die Arbeit der zentralen Adoptionsstelle des LVR Landesjugendamtes Rheinland bestimmend sein.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/1478:**

### **Ausgangslage**

Zum 01.04.2021 ist das Adoptionshilfegesetz in Kraft getreten, das für die Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich Adoption sowohl für die Adoptionsvermittlungsstellen im Rheinland als auch für die zentrale Adoptionsstelle mit zahlreichen Veränderungen verbunden war. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Vorlage Nr. 15/394 verwiesen.

Im Folgenden wird über den bisherigen Stand der Umsetzung der gesetzlichen Änderungen in den einzelnen Arbeitsbereichen der zentralen Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes Rheinland berichtet.

### **Bereich internationale Adoptionsvermittlung**

#### a) Arbeit mit Adoptionsbewerbern

Das mit dem Adoptionshilfegesetz aufgenommene Gebot, wonach in allen internationalen Adoptionsverfahren eine Vermittlung durch eine Auslandsvermittlungsstelle stattzufinden hat und unbegleitete internationale Adoptionsverfahren einem Verbot unterworfen wurden, ging bei der zentralen Adoptionsstelle mit einer deutlichen Zunahme von Anfragen interessierter Bürger nach einer internationalen Adoption einher. Während im Jahr 2020 die Anzahl der Beratungen von an einer Auslandsadoption interessierten Bürgerinnen und bei 585 lag, stieg diese auf 778 im Jahr 2021 und auf 819 im Jahr 2022. Insgesamt ist damit eine Zunahme von Beratungsanfragen in Höhe von 40 % zu verzeichnen.

Die Arbeitsprozesse betreffend die Arbeit mit Adoptionsbewerber\*innen wurden an die neuen rechtlichen Regelungen angepasst, ebenso die notwendigen Antragsunterlagen. Die gemeinsam mit der zentralen Adoptionsstelle des LWL-Landesjugendamtes herausgegebene Broschüre „Adoption- Ein Überblick für Interessierte“ wird derzeit umfangreich zusammen mit dem LWL überarbeitet und an die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst. Von der Zeitplanung ist eine Neuveröffentlichung der Broschüre für Ende des Jahres 2023 vorgesehen.

Die durch das Adoptionshilfegesetz eingeführte Zweiteilung der Eignungsprüfung (Feststellung der allgemeinen Eignung durch das örtliche Jugendamt, Feststellung der länderspezifischen Eignung durch die zentrale Adoptionsstelle) hat zu höheren Kooperationsanforderungen zwischen den beteiligten Stellen bei der Arbeit mit Bewerber\*innen geführt. So muss bereits zu Beginn des Bewerbungsverfahrens mit dem Jugendamt nunmehr regelmäßig ein Austausch dazu herbeigeführt werden, welche Kinder typischer Weise aus dem von den Bewerber\*innen benannten Land vermittelt werden, damit in der weiteren Arbeit realistische Anforderungen an die Aufnahme eines Kindes angelegt und beurteilt werden können. Um diesem Anliegen gerecht werden zu können, ist nunmehr standardmäßig ein gemeinsames Gespräch von zentraler Adoptionsstelle und örtlichem Jugendamt mit den Bewerbenden vor Abschluss der Prüfung der allgemeinen Eignung in den Arbeitsprozess der zentralen Adoptionsstelle aufgenommen worden.

## b) Nachgehende Adoptionsbegleitung

Mit dem Adoptionshilfegesetz wurde ein Rechtsanspruch auf nachgehende Adoptionsbegleitung durch die vermittelnde Stelle eingeführt. Hierdurch hat die zentrale Adoptionsstelle nunmehr auch eigene Angebote für die Betroffenen zu entwickeln und vorzuhalten, die sich grundsätzlich auf die gesamte Lebensphase der Adoptierten erstrecken. Da die neue Regelung auch auf Altfälle Anwendung findet, sind hiervon rund 300 Fälle betroffen, die durch die zentrale Adoptionsstelle vermittelt wurden. Hinzu kommen rund 2000 Akten von geschlossenen rheinischen Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft, für die die zentrale Adoptionsstelle deren Vermittlungsakten aufzubewahren und insoweit ebenfalls für die nachgehende Adoptionsbegleitung ansprechbar zu sein hat. Im Rahmen der Einzelfallarbeit ist die zentrale Adoptionsstelle im Jahr 2022 in 50 Adoptionsfällen im Aufgabengebiet der nachgehenden Adoptionsbegleitung tätig geworden.

Um das neue Aufgabenfeld grundsätzlich zu entwickeln, wird derzeit eine Konzeption für die nachgehende Adoptionsbegleitung erstellt. Hier sollen insbesondere die Handlungsfelder

- psychosoziale Begleitung der Adoptivfamilien bzw. der Adoptierten
- Entwicklungsberichtspflicht
- begleitete Akteneinsicht und
- Unterstützung bei der Herkunftssuche

abgebildet werden.

Gleichzeitig sollen auch fallübergreifende Angebote (z.B. Themenabende für Adoptivfamilien, Gruppenangebote für Adoptierte) in Ergänzung zu der vorhandenen Angebotsstruktur bei den rheinischen Adoptionsvermittlungsstellen in kommunaler und in freier Trägerschaft aufgebaut und Kooperationsstrukturen in diesem Bereich mit den Adoptionsvermittlungsstellen im Rheinland etabliert und verzahnt werden. Zu letzterem wurde in einem ersten Schritt eine Umfrage in den rheinischen Adoptionsvermittlungsstellen durchgeführt, mit der die vor Ort vorhandenen Angebote und Strukturen sowie bestehende bisher nicht abgedeckte Bedarfe erfasst wurden. Fehlende Rückmeldungen werden derzeit durch direkte Nachfragen ergänzt, um für den Bereich des Rheinlandes ein vollständiges Bild zu erhalten. Zum Ende des Jahres 2023 soll die Konzeption fertiggestellt sein.

### **Bereich Stellungnahmen in familiengerichtlichen Verfahren**

Mit Inkrafttreten des Adoptionshilfegesetzes hat die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes sowie das Jugendamt nunmehr verpflichtend in Verfahren auf Anerkennung ausländischer Adoptionsentscheidungen nach dem Adoptionswirkungsgesetz mitzuwirken.

Zur Umsetzung dieser Aufgabe wurde ein Leitfaden zur Erstellung einer Stellungnahme für den Bereich der Anerkennungsverfahren entwickelt und den Fachkräften der Adoptionsvermittlungsstellen, die diese Aufgabe ebenfalls neu umzusetzen haben, im Arbeitskreis der Adoptionsvermittlungsstellen im Rheinland vorgestellt und für die

Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellt. Der Leitfaden ist als Anlage 1 zur Kenntnis beigelegt.

Im Jahr 2022 hat die zentrale Adoptionsstelle in 13 gerichtlichen Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz mitgewirkt. Die Regelungen zur Mitwirkung der zentralen Adoptionsstelle im Anerkennungsverfahren finden aufgrund einer Übergangsvorschrift nur auf Neufälle Anwendung. Die Altfälle ohne Beteiligung der zentralen Adoptionsstelle werden bei in der Regel bestehender langer Verfahrensdauer allmählich auslaufen, so dass sich der Fallbestand sukzessive erhöhen wird.

### **Bereich Fachberatung und Fortbildung**

Bereits vor Inkrafttreten des Adoptionshilfegesetzes hat die zentrale Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes Rheinland umfangreiche Fortbildungen für die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen im Rheinland zu den Regelungen des Gesetzes und deren Auswirkungen auf die Praxis durchgeführt. Bis heute werden regelmäßig die mit dem neuen Recht definierten neuen qualitativen Anforderungen in den Fortbildungsveranstaltungen der zentralen Adoptionsstelle aufgegriffen. Eine Übersicht der im Jahr 2021 und 2022 durchgeführten Fortbildungen mit dem Schwerpunkt Adoptionshilfegesetz findet sich in der beigelegten Anlage 2.

Die mit dem Adoptionshilfegesetz einhergehenden umfangreichen Änderungen für die Arbeit der Adoptionsvermittlungsstellen führten zu einem Zuwachs an Beratungsanfragen im Rahmen der Fachberatung der zentralen Adoptionsstelle. Während im Jahr 2020 insgesamt 1026 Beratungen von Adoptionsvermittlungsstellen vorgenommen wurde, stieg diese Zahl im Jahr 2022 auf 1291, was einer Steigerung um rund 26% entspricht.

Neben der Fachberatung in Einzelfällen stellte die Mitwirkung der zentralen Adoptionsstelle an der umfassenden Überarbeitung der Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter einen weiteren wichtigen Baustein in diesem Bereich dar. In zahlreichen Online-Sitzungen der Arbeitsgruppe Adoption entstand ein grundlegend überarbeitetes Werk, das alle wesentlichen Änderungen des Adoptionshilfegesetzes berücksichtigt. Bereits gut ein Jahr nach Inkrafttreten des Adoptionshilfegesetzes konnte so den Fachkräften und der gerichtlichen Praxis ein umfassendes Nachschlagewerk vorgelegt werden, das zu allen zentralen Fachfragen Positionen bezieht. Die Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung können unter dem Link <http://www.bagljae.de/content/empfehlungen/> abgerufen werden.

Insgesamt ist durch das Adoptionshilfegesetz die Arbeit der örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen durch einen nunmehr gesetzlich normierten Aufgabenkatalog konkretisiert und erheblich erweitert worden. Die mit den Änderungen verbundenen zusätzlichen Aufgaben erfordern auf örtlicher Ebene neben einer qualitativen Weiterentwicklung der bisherigen sehr heterogenen Praxis eine ausreichende personelle Ausstattung. Vor diesem Hintergrund wurden NRW-weit von verschiedenen Jugendämtern wiederholt eine Arbeitshilfe gefordert, die die neue Aufgabenwahrnehmung beschreibt und Möglichkeiten der Personalbemessung bietet.

Aus Sicht der beiden Nordrhein-Westfälischen Landesjugendämter sowie der kommunalen Spitzenverbände in NRW wird diese Forderung auch mit Blick auf die Regelung des § 79 Abs. 3 SGB VIII als berechtigt und notwendig erachtet. Um den in der Praxis bestehenden Unsicherheiten entgegen zu wirken, wird derzeit seitens der zentralen Adoptionsstellen des LWL Landesjugendamtes Westfalen sowie des LVR Landesjugendamtes Rheinland unter Beteiligung des Instituts für Sozialplanung und Organisationsentwicklung e.V. eine entsprechende Arbeitshilfe entwickelt. Hierzu sind bis Herbst 2023 drei Workshops unter Beteiligung von jeweils drei westfälischen und rheinischen Kommunen vorgesehen, um die Bedarfe auf örtlicher Ebene gut abbilden zu können. Die Arbeitshilfe zur Aufgabenwahrnehmung und Personalbemessung für die Adoptionsvermittlung in den Nordrhein-Westfälischen Jugendämtern soll nach den bisherigen Planungen Ende des Jahres 2023 bzw. Anfang des Jahres 2024 fertiggestellt sein.

### **Bereich Aufsicht über Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft**

Im Bereich der Aufsicht über Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft gab es durch das Adoptionshilfegesetz wesentliche Veränderungen, die die Prüfung der von Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft vorzulegenden Unterlagen im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Vermittlung eines Kindes aus dem Ausland (Kindervorschlag) betreffen. Neben Veränderungen an den qualitativen Prüfanforderungen wurde der Prüfauftrag dahingehend erweitert, dass nunmehr sowohl die aufsichtführende zentrale Adoptionsstelle als auch die zentrale Adoptionsstelle am Wohnort der Bewerber ein Prüfauftrag zugewiesen wurde.

Um hier ein bundesweit einheitliches Verfahren zu etablieren und eine Abstimmung der beteiligten zentralen Adoptionsstellen sicherzustellen, wurde im Rahmen einer Arbeitsgruppe der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter eine interne Arbeitshilfe zur Prüfung eines Kindervorschlags entwickelt, an der die zentrale Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes maßgeblich beteiligt war. Sie dient allen zentralen Adoptionsstellen im Bundesgebiet als Grundlage für die Wahrnehmung dieser Aufgabe. Der zentralen Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes Rheinland wurden im Jahr 2022 neun umfangreiche Kindervorschläge von Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft zur Prüfung vorgelegt.

Im Falle der Schließung einer Auslandsvermittlungsstelle eines freien Trägers hat die zentrale Adoptionsstelle am Wohnort der Bewerber nach dem Adoptionshilfegesetz die Verpflichtung, die Übersendung der noch zu erstellenden Berichte über die Entwicklung des Kindes zu koordinieren. Im Jahr 2022 haben zwei Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft im Bundesgebiet ihre Arbeit eingestellt, was mit einer Übernahme der Koordination der Nachberichterstattung in 22 Adoptionsfällen verbunden war. Insgesamt koordiniert die zentrale Adoptionsstelle derzeit die Nachberichterstattung für 32 Adoptivfamilien, die zuvor an Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft angebanden waren.

### **Fazit und Ausblick**

Das Adoptionshilfegesetz hat den Aufgabenkatalog der zentralen Adoptionsstelle erheblich erweitert und im Hinblick auf die bisherige Aufgabenwahrnehmung die

qualitativen Standards erhöht. Dies wirkt sich – wie dargestellt - auf alle Arbeitsbereiche der zentralen Adoptionsstelle aus.

Für die mit den gesetzlichen Veränderungen einhergehenden Mehraufgaben wurde der zentralen Adoptionsstelle die Einrichtung von zwei Zahlstellen gewährt, die jeweils bis 30.06.2024 befristet sind. Es handelt sich dabei jeweils um eine Vollzeitstelle für eine sozialpädagogische Fachkraft sowie für eine Verwaltungsfachkraft des mittleren Dienstes. Da die durch das Adoptionshilfegesetz bedingten Mehraufgaben dauerhaft als Pflichtaufgaben anfallen, wurde die Umwandlung der jeweils eingerichteten Zahlungsmöglichkeiten in unbefristete Planstellen für den Stellenplan 2024 beantragt.

Die Umsetzung des Adoptionshilfegesetzes ist innerhalb der zentralen Adoptionsstelle auch Dank der zusätzlich eingerichteten Zahlstellen gut vorangekommen. Gleichzeitig bestehen jedoch für die Zukunft noch weitere Handlungserfordernisse, insbesondere beim Aufbau und der Koordination einer nachgehenden Adoptionsbegleitung sowie bei der Implementierung der neuen gesetzlichen Anforderungen auf örtlicher Ebene. Insoweit wird die Umsetzung des Adoptionshilfegesetzes auch zukünftig für die Arbeit der zentralen Adoptionsstelle des LVR Landesjugendamtes Rheinland bestimmend sein.

In Vertretung

D a n n a t

Anlage 1:

***Leitfaden der zentralen Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes Rheinland zur Erstellung einer fachlichen Äußerung in Verfahren auf Anerkennung und Wirkungsfeststellung nach § 2 Adoptionswirkungsgesetz***

**Vorgestellt im Arbeitskreis Adoption am 15.06.2022**

**I. Zeitliche Einordnung (Übergangsvorschrift)**

Welches Recht Anwendung findet, ist entscheidend dafür, ob das Jugendamt und Landesjugendamt an dem gerichtlichen Verfahren zu beteiligen sind und wird durch die Übergangsvorschrift des § 9 AdWirkG geregelt: § 6 Abs. 3 Satz 4 AdWirkG, wonach das Jugendamt und Landesjugendamt in Anerkennungsverfahren zu beteiligen sind, wird bei Anerkennungsverfahren angewandt, die nach dem 01.04.2021 „eingeleitet“ wurden.

**II. Darstellung des Sachverhalts und Einordnung der Fallkonstellation**

1. Unbegleitete Auslandsadoptionen
2. Begleitete internationale Adoptionen
3. Ausländische Inlandsadoptionen

**III. Beurteilung des Einzelfalls**

1. Unbegleitete Auslandsadoptionen

Regelmäßiges Anerkennungshindernis gem. § 4 Abs. 1 S. 1 AdWirkG  
Ausnahme: Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 S. 2 AdWirkG

- Kinderwohlerforderlichkeit (Versagung würde das Kindeswohl in erheblichem Maße gefährden)

*und*

- Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnis zu erwarten

Grundlegende Themen, die in der fachlichen Äußerung aufgegriffen werden sollten:

- *Hintergründe der im Ausland ausgesprochenen Adoption* (u.a. Herkunft des Kindes; Adoptionsbedürftigkeit des Kindes; Subsidiarität der Adoption an Bewerber\*innen mit GA im Ausland; Motive der Annehmenden für die Adoption und Gründe der fehlenden Einbindung einer Auslandsvermittlungsstelle in Deutschland.)



- *Ablauf der unbegleiteten Adoption* (u.a. Einbindung einer Vermittlungsstelle vor Ort; Überprüfung der Eignung der Annehmenden; Zustimmungen aller dazu verpflichteten Personen - Aufklärung über Wirkungen, Abgabe der Erklärungen freiwillig, keine Anhaltspunkte für Geldzahlungen oder andere Gegenleistungen, angemessene Beteiligung des Kindes und Berücksichtigung seines Willens.

- *Eignung der Annehmenden zur Adoption aus Sicht der JA unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes*

- *Verlauf des gemeinsamen Aufenthaltes in Deutschland*

- *Verlauf des Beziehungsaufbaus des Kindes zu den Annehmenden und Aussagen, ob ein Eltern-Kind-Verhältnis erwartet werden kann*

- *Folgen einer Nicht-Anerkennung für das Kind*

## 2. Begleitete internationale Adoptionsverfahren

Prüfungsmaßstab: Art. 24 HAÜ i.V.m. § 109 Abs. 1 FamFG

Die Anerkennung kann versagt werden, wenn die Adoption der öffentlichen Ordnung offensichtlich widerspricht bzw. mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar wäre. Das Wohl des Kindes ist hierbei zentral zu berücksichtigen. Hierbei kommt es auf den Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung an. Eine Versagung der Anerkennung kann nur in „besonderen Einzelfallkonstellationen“ erfolgen. Z.B., das Kind zum Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung absehbar nicht in der Familie verbleiben kann und durch Ausspruch der Anerkennung eine andere Elternschaft zukünftig nicht mehr begründet werden könnte (§ 1742 BGB).

Grundlegende Themen, die in der fachlichen Äußerung aufgegriffen werden sollten:

- *Nachvollziehbarkeit des Vermittlungsverfahrens*

- *Vorliegen von Bescheinigungen über das Verfahren (Art. 23 HAÜ; § 2d AdVermiG)*

- *Aussagen zur Einbindung der Adoptionsvermittlungsstelle in die Prüfung des Kindervorschlags und damaligen Positionierung*

- *Aussagen zum derzeitigen Zusammenleben der Familie*

## 3. Ausländische Inlandsadoption

Prüfungsmaßstab: § 109 Abs. 1 FamFG

Die Anerkennung kann versagt werden, wenn die Adoption mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar wäre.

Zentrale Prüfung ist, ob zum Zeitpunkt Anerkennungsentscheidung Kindeswohlaspekte gegen eine Anerkennung der ausländischen Adoption sprechen. Auch hier kann eine Versagung der Anerkennung nur in „besonderen Einzelfallkonstellationen“ erfolgen.

Grundlegende Themen, die in der fachlichen Äußerung aufgegriffen werden sollten:

- *Hintergründe der im Ausland ausgesprochenen Adoption* (u.a. Herkunft des Kindes; Adoptionsbedürftigkeit des Kindes; Motive der Annehmenden für die Adoption.)
- *Ablauf der Adoption* (u.a. Einbindung einer Vermittlungsstelle vor Ort; Überprüfung der Eignung der Annehmenden; Zustimmungen aller dazu verpflichteten Personen) - *Aufklärung über Wirkungen der Freigabeerklärungen* (Abgabe der Erklärungen freiwillig, keine Anhaltspunkte für Geldzahlungen oder andere Gegenleistungen -; angemessene Beteiligung des Kindes und Berücksichtigung seines Willens.
- *Bestehen eines Eltern-Kind-Verhältnisses*
- *Aussagen zum derzeitigen Zusammenleben der Familie*

#### **IV. Empfehlung**

Kurze Darstellung des Entscheidungsvorschlages als Ergebnis der Beurteilung

## Anlage 2

### **Übersicht über die Fortbildungsveranstaltungen der zentralen Adoptionsstelle in den Jahren 2021 und 2022 mit dem Schwerpunkt Adoptionshilfegesetz**

#### **2021:**

<b>Name der Veranstaltung</b>	<b>Datum</b>	<b>Teilnehmendenzahl</b>
Offene Adoption- Modeerscheinung oder ernsthafte Chance	18.02.2021	61
Das neue Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz) -Auswirkungen auf die Praxis der Fachkraft in der Adoptionsvermittlung	11.03.2021	40
Das neue Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz) -Auswirkungen auf die Praxis der Fachkraft in der Adoptionsvermittlung	17.03.2021	40
Das neue Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz) -Auswirkungen auf die Praxis der Fachkraft in der Adoptionsvermittlung	08.04.2021	17
Arbeitskreis Adoptionsvermittlungsstellen im Rheinland	29.04.2021	56
Die Zügel in die Hand nehmen: Psychologische Überlegungen zur praktischen Umsetzung der Regelungen	12.05.2021	26

des neuen Adoptionshilfe-Gesetzes durch die Adoptionsfachkraft		
Grundlagen der Adoptionsvermittlung I: Basiswissen	02.06.2021 und 07.06.2021	30
Info-Abend: "Adoption eines Kindes aus dem Ausland"	21.06.2021	53
Arbeitskreis der Adoptionsvermittlungsstellen im Rheinland	28.06.2021	55
Arbeitskreis der Adoptionsvermittlungsstellen im Rheinland	12.09.2021	67
Alles bleibt anders – Das Adoptionshilfegesetz und seine Auswirkungen auf die Praxis	04.11.2021	42

**Gesamtzahl der Teilnehmenden in 2021: 487**

**2022:**

<b>Name der Veranstaltung</b>	<b>Datum</b>	<b>Teilnehmendenzahl</b>
Die Route wird neu berechnet – Fachliches Wirken an den Wendepunkten der Biografien fremd untergebrachter Kinder	16.02.2022	105
Arbeitskreis Adoption	09.03.2022	57
Wes Geistes Kind bin ich? – Rolle und Haltung der Fachkraft in der Adoptionsvermittlung	11.12.05.2022	22
Grundlagen der Adoptionsvermittlung	01.06.2022	24
Arbeitskreis Adoption	15.06.2022	57
Arbeitskreis Adoption	12.09.2022	52
Patchwork für Profis – Fachliche Herausforderungen bei der Begleitung von Stiefkindadoptionen	03.11.2022	64

**Gesamtzahl der Teilnehmenden in 2022: 381**